

Der Schulbezirk und seine Ausnahmen

– Ein Leitfaden für den Umgang mit Anträgen auf Ausnahme vom Schulbezirk –

Bei der Anmeldung von neuen Schülern werden die Schulen immer wieder mit dem Wunsch von Eltern konfrontiert, dass sie ihr Kind nicht an der für ihren Schulbezirk vorgesehenen Schule anmelden wollen, sondern an einer anderen Schule, die sie als geeigneter für ihr Kind ansehen. In der Regel kann diesem Anliegen aufgrund der Schulbezirksregelung des § 76 Absatz 2 Schulgesetz (SchG) nicht entsprochen werden. Im folgenden Artikel sollen die Schulbezirksregelung und deren Ausnahmen kurz dargelegt werden. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Fallgestaltung gelegt, dass Eltern die Aufnahme in eine örtlich nicht zuständige Grund- oder Hauptschule wünschen.

1. Grundsatz: Einteilung in Schulbezirke

Das Schulgesetz sieht vor, dass schulpflichtige Grund- und Hauptschüler die Schule besuchen müssen, in deren Schulbezirk sie wohnen (§ 76 Absatz 2 Satz 1 SchG). Für Sonderschulpflichtige regelt § 84 Absatz 1 SchG Gleiches und bei Berufsschulpflichtigen ist zusätzlich der Ort, an dem die Ausbildung beziehungsweise Beschäftigung stattfindet, maßgeblich (§ 79 SchG). Von diesem Grundsatz der Schulbezirksregelung sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich (§ 76 Absatz 2 Sätze 2 und 3 SchG). Auf die Sonderregelungen für Berufsschulen (§ 79 Absätze 2 und 3 SchG) und Sonderschulen wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Für Schulpflichtige, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen, gilt die Schulbezirksregelung gemäß § 76 Absatz 2 Satz 2 SchG von vornherein nicht.

1.1 Schulbezirk

Schulbezirke werden durch die Schulträger (Gemeinden, Landkreise, Schulverbände, Land) für jede Pflichtschule festgelegt oder sind mit deren Gebiet identisch (§ 25 Absatz 2 SchG). Die Eltern erhalten mit der Aufforderung, ihr Kind zur Schule anzumelden, die entsprechende Schule in der Regel schon genannt.

1.2 Wohnort

Maßgeblich für den Wohnort im Sinne der Schulbezirksregelung ist der tatsächliche Lebensmittelpunkt des Kindes – das ist in der Regel dort, wo es auch nächtigt. Grundsätzlich befindet sich daher der Wohnort eines Kindes am Wohnort der sorgeberechtigten Eltern, so wie es auch § 11 BGB festlegt. Dass ein Kind tagsüber von Verwandten oder Bekannten betreut wird, oder eventuell ein zweiter Wohnsitz angemeldet wurde, begründet grundsätzlich noch keine Verlagerung des Lebensmittelpunktes, sondern hier ist im Einzelfall eine genaue Überprüfung angebracht. Bestehen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angabe des Wohnsitzes oder über den tatsächlichen Lebensmittelpunkt, zum Beispiel wenn kurze Zeit vorher die Aufnahme in eine Schule aufgrund des Wohnsitzes abgelehnt wurde und die Eltern nun erneut ihr Kind unter Angabe eines neuen konstruierten Lebensmittelpunktes („Scheinbetreuungsverhältnisse“ durch die Großeltern oder Bekannte) anmelden wollen, sollten Nachweise (evtl. sogar eidesstattliche Erklärungen gegenüber einem Gericht oder Notar) darüber verlangt werden, dass diese Angaben stimmen.

1.3 Zweck der Schulbezirksregelung

Die Schulbezirksregelung ist nötig, um einen effizienten Einsatz von vorhandenen Lehrkräften und eine gleichmäßige Auslastung vorhandener Schulräume zu gewährleisten sowie die bedarfsgerechte Einrichtung und Planung von neuen Schulen auf eine sichere Grundlage zu stellen.

Weiterhin dient sie dem Schutz der integrativen Funktion von Pflichtschulen: Es soll sichergestellt werden, dass alle sozialen und ethnischen Gruppen des Bezirks zusammenkommen, um gegenseitige Toleranz zu erlernen.

2. Ausnahmen aus schulorganisatorischen Gründen

Die Schulverwaltung kann von sich aus aufgrund schulorganisatorischer Erwägungen im Rahmen der „Vorgriifsregelung“ und des „Klassenausgleichs“ Ausnahmen anordnen:

2.1 Die „Vorgriifsregelung“ (§ 76 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 SchG)

Während der Phase, in der der Schulträger den Bedarf für die Einrichtung einer neuen Schule klärt, eine solche schon in Planung ist oder die Aufhebung beziehungsweise Änderung einer Schule im Gange ist, kann die Schulverwaltung übergangsweise aus Gründen einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbesserung der Schulversorgung Ausnahmen von der Schulbezirksregelung zulassen oder anordnen. So kann sie zum Beispiel aus zwingenden pädagogischen Gründen Klassen oder Schulen zusammenfassen.

Zuständig für eine solche Maßnahme ist das Staatliche Schulamt, vorher muss jedoch der Schulträger angehört werden.

Eltern haben keinen Anspruch auf eine Ausnahme im Rahmen der Vorgriifsregelung; sie ist ein Instrument der Schulverwaltung und nur im öffentlichen Interesse zulässig.

2.2 Der „Klassenausgleich“ (§ 76 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2, Satz 4 SchG)

Ebenfalls eine staatliche Lenkungsmaßnahme ist der „Klassenausgleich“: Um bei steigenden Schülerzahlen (die später aber auch wieder zurückgehen können) in einem bestimmten Schulbezirk eine kostenintensive, durch Übersteigen des Klassenteilers notwendige Klassenteilung zu vermeiden, während an einer benachbarten Schule noch Kapazitäten frei sind, kann das Staatliche Schulamt anordnen, dass die Schule eines fremden Schulbezirks zu besuchen ist. Diese Regelung ist ebenfalls möglich, um gleich große Klassen zu bilden, damit es zu einer gerechteren, gleichmäßigeren Nutzung der vorhandenen Ressourcen kommt.

Die Voraussetzungen für den Klassenausgleich sind:

- Im Gebiet benachbarter Schulen divergieren die Klassengrößen oder die Aufnahmekapazität einer Schule ist personell oder räumlich erschöpft.
- Es muss sich um die Neuaufnahme eines Schülers handeln; wenn ein Schüler schon eine bestimmte Schule besucht, kann er nicht aufgrund der Klassenausgleichsregelung auf eine fremde Schule verwiesen werden.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss eingehalten werden, das heißt; die Anordnung muss tatsächlich geeignet sein, ihren Zweck zu erfüllen.
- Es darf keine mildere, weniger einschneidende Maßnahme möglich sein, die diesen Zweck ebenso gut erfüllt (z. B. andere Schüler können die fremde Schule besser erreichen).
- Der Schulbesuch an der schulbezirksfremden Schule muss für den einzelnen Schüler zumutbar sein. Dabei sind zum Beispiel Kriterien wie die Sicherheit und Länge des Schulweges, Geschwister, Zusammenhalt von Grundschulgruppen und auch das Bildungsangebot in die Entscheidung mit einzubeziehen und abzuwägen.

2.3 Das Verfahren

Das Staatliche Schulamt ordnet eine Ausnahme an, nachdem es zuvor die Eltern der betroffenen Schüler angehört hat. Der Schulträger muss nicht angehört werden, es ist jedoch empfehlenswert, ihn in die Entscheidung einzubinden, wenn viele Schüler von der Maßnahme betroffen sind.

3. Ausnahmen im Einzelfall auf Wunsch der Eltern/Schüler

3.1 Wichtige Gründe für ein Abweichen von der Schulbezirksregelung

Im Einzelfall ist eine Abweichung von der Schulbezirksregelung möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen (§ 76 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3, Satz 4 SchG).

Häufig stellen Eltern den Antrag auf Aufnahme in eine Schule außerhalb des eigenen Schulbezirks. Ein Schulleiter darf Schüler, die außerhalb seines Schulbezirks wohnen, nicht an seiner Schule aufnehmen. Für eine solche Ausnahmeentscheidung ist das Staatliche Schulamt als Schulaufsichtsbehörde zuständig. Der Schulleiter kann jedoch die Gelegenheit nutzen, die erschienenen Eltern über die Voraussetzungen einer positiven Bescheidung ihres Antrags aufzuklären.

Aufgrund des oben genannten Zwecks der Schulbezirksregelung sind Ausnahmen nur im engen Rahmen zuzulassen. Wichtige Gründe können nicht aus Umständen allgemeiner Art hergeleitet werden, die viele Kinder gleichermaßen betreffen und für viele Kinder schulorganisatorische Maßnahmen erforderlich machen würden.

Es darf nur eine Sonderstellung gewährt werden, wenn die Nachteile, die das Kind beim Besuch der zuständigen Pflichtschule zu erleiden hätte, ungleich schwerer wiegen als das öffentliche Interesse an einer sinnvollen Verteilung der Schüler durch Schaffung und Einhaltung von Schulbezirken.

Bei der Prüfung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, steht das Wohl des Kindes im Vordergrund.

Die Ausnahmegründe können sich aus

- einer individuellen Ausnahmesituation,
- aus der Person des Kindes oder
- aus der Person des Erziehungsberechtigten ergeben,

also zum Beispiel aus pädagogischen oder gesundheitlichen Erwägungen oder wegen individueller ungewöhnlicher örtlicher Verhältnisse, die den Besuch der zuständigen Schule unzumutbar machen. Generell kommt auch jeder wichtige Grund infrage, der einer ordentlichen Unterrichtung von Schülern entgegensteht, also auch der Schule innewohnende Gründe.

Durch die Ausnahmeregelung darf nicht der integrative Sinn und Zweck der Schulbesuchsregelung unterlaufen werden.

3.2 Beispiele für Gründe, die „wichtig genug“ sind, um eine Ausnahme zu rechtfertigen

- Die Familie ist während des Schuljahres in einen anderen Schulbezirk gezogen: Aus pädagogischen Gründen kann es sinnvoll sein, den Schüler erst zum Schuljahreswechsel umzuschulen.
- Besondere gesundheitliche Gründe, die in der Person des Kindes liegen: Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Schüler infolge gesundheitlicher Störungen auf dem Weg zur Schule beim Überqueren einer Landstraße unverhältnismäßig mehr gefährdet ist als seine gleichaltrigen Mitschüler und diese Gefahr beim Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule vermieden werden kann.

3.3 Beispiele für Gründe, bei denen kein Anspruch auf eine Ausnahme besteht, die also nicht „wichtig genug“ sind

- Ein Großteil des bisherigen Freundeskreises/der Kindergartengruppe wird in einer anderen Schule eingeschult und es droht eine Ausgrenzung aus dem bisherigen Umfeld: Die Einschulung beziehungsweise der Wechsel in eine weiterführende Schule ist für jedes Kind ein neuer Lebensabschnitt, der mit Schwierigkeiten verbunden ist, die unterschiedlich schwer wiegen und unterschiedlich schwer empfunden werden. Es ist einem Schulkind regelmäßig zumutbar, sich an die

durch die Einschulung entstandene neue Lebenssituation anzupassen. Kinder finden in der Regel schnell neue Freunde. Hier liegt ein zu bewältigendes Problem vor, das keine Ausnahme rechtfertigt, nämlich eine Situation, die den meisten Schülern am Anfang Schwierigkeiten macht. Erforderlich für eine Ausnahme wären dauerhafte und schwerwiegende Nachteile für das Kind. Im Übrigen sollte es möglich sein, Kontakte zum bisherigen Bekanntenkreis nach wie vor zu pflegen.

- Der Schulweg zur zuständigen Schule ist länger als zur gewünschten Schule; es sind mehr und befahrenere Straßen zu überqueren: Es lässt sich nicht umgehen, dass manche Schüler einen längeren und andere einen kürzeren Schulweg haben. Die Länge des Schulwegs darf sich lediglich nicht außerhalb des Rahmens bewegen, wie er sich durch die Festlegung von Schulbezirken allgemein ergibt. 1.500 Meter sind auf jeden Fall zumutbar, bei älteren Schülern auch die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Tatsache, dass ein längerer Schulweg mehr Gefahren birgt als ein kürzerer, weil zum Beispiel mehr oder befahrenere Straßen zu überqueren sind, ist ein allgemeines Problem, das viele Schüler und Eltern lösen müssen, zum Beispiel durch Einüben von verkehrsgerechten Verhaltensweisen oder durch kindgerechtere Umwege. Nur bei Vorliegen individueller ungewöhnlicher örtlicher Verhältnisse, die besondere Gefahren bergen, ist eine Ausnahme möglich.

- Bei Einschulung in die gewünschte Schule besteht für die Eltern eine bessere Möglichkeit, das Kind auf dem Schulweg zu begleiten (weil die Mutter in der Nähe arbeitet) beziehungsweise eine Begleitung auf dem Weg zur zuständigen Schule ist nicht möglich: Ebenfalls ein viele Eltern betreffendes Problem, das anderweitig organisatorisch gelöst werden kann. So ist es zumutbar, dass sich ein Elternteil ein bis zwei Wochen Urlaub nimmt, um den Schulweg in der ersten Zeit mit dem Kind einzuüben, oder dass „Schulweggemeinschaften“ organisiert werden.

- Bei anderen Kindern wurden auch schon Ausnahmen zugelassen: Ein Anspruch auf Gleichbehandlung besteht nur, wenn tatsächlich eine wesentlich gleiche Situation vorliegt und es keinen sachlich gerechtfertigten Grund für eine Differenzierung gibt. Bei erteilten Ausnahmen für Kinder aus einem anderen Viertel liegt zum Beispiel schon ein sachlicher Unterschied vor.

- Spannungen zwischen Eltern und Schulleitung, die durch die Eltern verursacht wurden, stellen keinen wichtigen Grund dar, wenn zu erwarten ist, dass es an einer neuen Schule wieder zu den gleichen Spannungen käme. Hier würde ein Schulwechsel nicht dem Wohl des Kindes dienen.

- Ohne Schulwechsel wäre aufgrund von unterschiedlichen Fahr- und Ankunftszeiten der Familienmitglieder das Familienleben gestört (gemeinsame Tischzeiten): Diese Situation trifft auf viele Familien zu und ist nicht unzumutbar.

- Durch den hohen Anteil kaum Deutsch sprechender Mitschüler sei der Lernerfolg des eigenen Kindes nicht gewährleistet: Eine Ausnahme ist nicht möglich, da sie dem integrativen Ziel der Schulbezirksregelung widersprechen würde. Kinder, die im gleichen Wohnviertel leben, sollen auch in der Schule lernen, miteinander umzugehen und Verständnis für andere sich in ihrem Umfeld befindliche Kulturen zu entwickeln. Der Schulbesuch ist nicht unzumutbar, weil die Schulen durch gesonderte Fördermaßnahmen den Leistungsstand angleichen und es im Übrigen in jeder Schulklasse unterschiedlich begabte Schüler gibt.

- Eine andere Grund-/ Hauptschule bietet bessere Betreuungsmöglichkeiten/ein besseres Bildungsangebot: Grundsätzlich ist von einer Gleichrangig- und Gleichwertigkeit der Grund- und Hauptschulen innerhalb Baden-Württembergs auszugehen. Sie erteilen Unterricht aufgrund desselben Lehrplans und vermitteln damit denselben Unterrichtsstoff. Der Besuch der zuständigen Hauptschule führt daher nicht zu einem unzumutbaren Nachteil, auch wenn eine andere Hauptschule sich in Details unterscheidet.

4. Ausnahme aus wichtigem Grund auf Initiative der Schulverwaltung

Auch die Schulaufsichtsbehörde kann von sich aus im Einzelfall aus einem wichtigen Grund den Besuch einer Schule außerhalb des Schulbezirks anordnen, was allerdings nicht sehr häufig vorkommt. Vor allem zu beachten wäre hierbei, dass dann nicht der § 90 SchG umgangen wird, der den Schulausschluss regelt und ganz spezielle Voraussetzungen hierfür normiert, letztlich aber damit auch indirekt die Zuweisung an eine neue Schule beinhaltet. Eine unzulässige Umgehung läge vor, wenn die Ursache der Anordnung auf einem Umstand beruht, bei dem an sich eine Erziehungs- oder

Ordnungsmaßnahme geboten wäre. Möglich erschiene eine solche Umschulung aus pädagogischen Gründen zum Wohle anderer Schüler, zum Beispiel bei einer sexuellen Belästigung von Mitschülern.

5. Verfahren für eine Ausnahme aus wichtigem Grund

Das Staatliche Schulamt entscheidet, nachdem es zuvor die Eltern der betroffenen Schüler angehört hat. Der Schulträger muss nicht angehört werden. Gibt es tatsächlich einen wichtigen Grund im obigen Sinne, geht das Wohl des Kindes eventuell berührten schulorganisatorischen Belangen vor.

Lehnt das Staatliche Schulamt einen Antrag auf Ausnahme vom Schulbezirk ab, können die Eltern gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Das Staatliche Schulamt prüft dann zunächst in eigener Zuständigkeit, ob es dem Widerspruch abhelfen kann. Ist das nicht der Fall, legt es die Angelegenheit dem Oberschulamt als der zuständigen Widerspruchsbehörde vor. Sofern das Oberschulamt den Widerspruch zurückweist, setzt es zugleich eine Widerspruchsgebühr fest, die erfahrungsgemäß mindestens 200 DM beträgt, im Einzelfall aber auch höher liegen kann.

Gegen den Widerspruchsbescheid kann schließlich Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

6. Zusammenfassung

Die Schulbezirksregelung ist ein nicht verzichtbares Instrument für eine bedarfsgerechte und gleichmäßige Unterrichtsversorgung und daher restriktiv zu handhaben, auch wenn Entscheidungen hierüber manchmal kommunalpolitische Brisanz beinhalten. Es ist zu hoffen, dass durch die Einführung der „verlässlichen Grundschule“ die Betreuungsprobleme für berufstätige Eltern gemildert werden, und daher diesbezüglich der Wunsch nach dem Besuch von bezirksfremden Schulen bald keine große Rolle mehr spielen wird.

Rüdiger Schmidt
Regierungsassessor
Oberschulamt Stuttgart

Dieser Beitrag ist in der Zeitschrift Schulverwaltung Baden-Württemberg 12/2000 erschienen. Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Carl Link Verlages.